

4.5 Wegebauanzeige

Während der Bau- und Betriebsphase werden die Windenergieanlagen bzw. Standorte über bereits vorhandene Forstwege erschlossen. Um die Befahrbarkeit und Tragfähigkeit für die Schwerlasttransporter zu gewährleisten, müssen diese, insbesondere in den Kurvenbereichen, befestigt, neu- bzw. ausgebaut und/oder verbreitert werden.

Diese im Rahmen des Windparks erforderlichen Wegebaumaßnahmen fallen unter den forstwirtschaftlichen Wegebau. Dieser ist gem. § 6b Landesforstgesetz (LFoG) vor Beginn der zuständigen Forstbehörde anzuzeigen (Wegebauanzeige).

Sofern die beantragten Windenergieanlagen genehmigt werden, wird der Anzeigepflicht nachgekommen und dem zuständigen Regionalforstamt der Beginn sowie Art und Umfang der erforderlichen Wegebaumaßnahmen fristgerecht angezeigt.